

Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)

Ziele und Inhalt des Dokuments

Dieses Merkblatt informiert Bewirtschaftende sowie Beratungskräfte und Kontrollpersonen über die Anforderungen an die Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV).

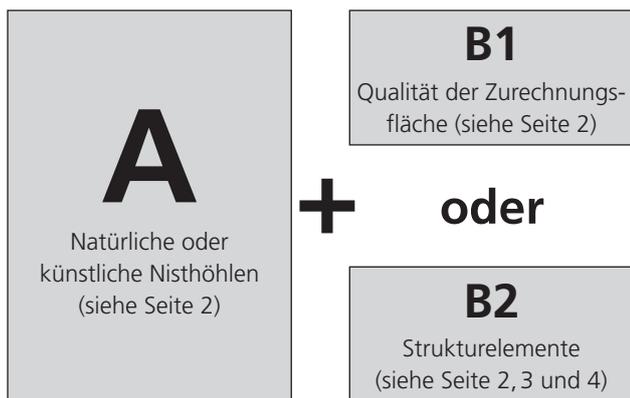
Es zeigt Ihnen Umsetzungsmöglichkeiten auf und unterstützt Sie mit Skizzen, Zusatzinformationen und Tipps.



Die Methode in Kürze

Die Anforderungen an die Qualitätsstufe I von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) gelten auch für die Qualitätsstufe II (vgl. Wegleitung «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb», AGRIDEA). Die Grundvoraussetzungen zur Erfüllung der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Obstgärten gemäss DZV beinhalten **Mindestanforderungen und Bewirtschaftungsvorschriften** (siehe Kasten rechts).

Zusätzlich sind in den Weisungen **Anforderungen an die Qualität** definiert. Sie beinhalten die im Schema aufgeführten Kriterien. **Es müssen A und B1 oder B2 erfüllt sein.**



Mindestanforderungen und Bewirtschaftungsvorschriften

- Mindestens 10 Bäume und Mindestfläche 20 Aren
- Maximal 30 Meter Abstand von Baum zu Baum
- Mindestens 30, max. 120 Bäume pro ha (Ausnahme: Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: max. 100 Bäume pro ha)
- Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant
- Mindestens $\frac{1}{3}$ der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als 3 Meter auf
- Fachgerechter Baumschnitt
- Zurechnungsfläche (extensiv genutzte Wiese, wenig intensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II, Streuefläche, extensiv genutzte Weide und Waldweide der Qualitätsstufe II, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerland sowie Hecken, Feld- und Ufergehölz) im Unternutzen oder in einer Distanz von max. 50 Meter mit folgender Grösse:
 - 0 bis 200 Bäume: 0,5 Aren pro Baum
 - bei über 200 Bäumen: 0,5 Aren pro Baum für die ersten 200 Bäume und 0,25 Aren pro Baum für die weiteren Bäume
- Es können mehrere Elemente als Zurechnungsfläche zusammen angerechnet werden, solange die einzelnene Elemente nicht weiter als 50 Meter vom Obstgarten entfernt liegen.

Anforderungen an die biologische Qualität

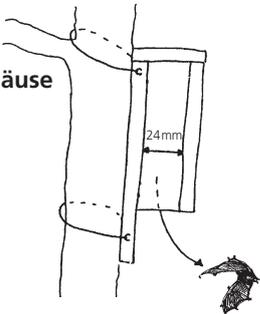
Allgemeine Vorgaben

- Die Kriterien können von mehreren Betrieben gemeinsam erfüllt werden (gilt 2014). Das Verfahren wird von den Kantonen geregelt, erkundigen Sie sich bei der kantonalen Vollzugsstelle.
- Die örtliche Kombination zwischen Obstgarten und Zurechnungsfläche, sowie innerhalb eines Obstgartens soll nicht durch ökologische Barrieren wie Nationalstrassen oder doppelspurige Geleise beeinträchtigt werden.
- Zum Obstgarten zählen auch Hochstamm-Feldobstbäume, die in einer Linie stehen. Die Anforderungen an die Dichte der Bäume müssen erfüllt sein.
- Die Distanzmessungen (Zurechnungsfläche, Strukturen) werden ab Kronenrand vorgenommen.

A Natürliche Nisthöhlen und künstliche Nisthilfen

Anforderung: Es braucht pro 10 Bäume 1 natürliche oder 1 künstliche Nisthöhle für Vögel oder Fledermäuse. Bei den

Vögeln sollen Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter und je nach regionalem Potential gefährdete oder anspruchsvolle Arten gefördert werden.

<p>Natürliche Nisthöhlen</p> 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bewirtschaftende zeigt dem Kontrollierenden die Nisthöhlen. • Pro Baum dürfen mehrere Nisthöhlen gezählt werden. <p>Zusatz-information</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhlen werden meist von Spechten gezimmert oder entstehen durch Fäulnis nach einer Verletzung. • Damit Höhlen von Vögeln genutzt werden können, müssen sie einen Hohlraum in der Grösse einer Faust aufweisen. <p>Tipps</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhlen finden sich im Winter an trockenen Tagen am leichtesten. • Meist sind sie auf grossen und alten Bäumen zu finden.
<p>Künstliche Nisthilfen</p> <p>Vögel</p>  <p>Fledermäuse</p> 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nisthilfen für Vögel sind, je nach regionalem Potenzial, auf die Höhlenbrüter Steinkauz, Zwergohreule, Wiedehopf und Wendehals und die Halbhöhlenbrüter Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper ausgerichtet. • Die künstlichen Nisthilfen sind über den gesamten Obstgarten verteilt aufgehängt. • Einzelne Nisthilfen können bis max. 30 m vom Obstgarten entfernt platziert werden. Gemessen wird ab Stamm des äussersten Baumes. • Nisthilfen müssen im Herbst/Winter bis spätestens 31. Januar gereinigt werden (Entfernung von Kot und Nestern). Bei Fledermauskästen ist dies nicht nötig, da sie unten offen sind. <p>Zusatz-information zu Vögeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie sich bei den kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz, welche der oben genannten Vögel Sie in Ihrem Obstgarten fördern können und über deren Anforderungen an die künstlichen Nisthilfen. • Informationen zu verschiedenen Nisthilfen (geschlossene, halboffene oder spezielle Nistkästen), Bauanleitungen oder Bezugsquellen für Kästen bekommen Sie beim Schweizer Vogelschutz (SVS) und der Vogelwarte. <p>Zusatz-information zu Fledermäusen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hängen Sie den Kasten in mindestens 4 m Höhe an besonnener Lage (S, SO, SW) auf und achten Sie auf einen freien Zu- und Wegflug. • Fledermäuse profitieren besonders, wenn mehr als die geforderte Anzahl Kästen aufgehängt werden (bis 1 Kasten pro 5 Bäume sinnvoll). • Mehr Informationen, Bauanleitungen oder Bezugsquellen für Kästen bekommen sie bei der Stiftung Fledermausschutz. <p>Tipps</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziehen Sie lokale Vogel- und Naturschutzvereine des SVS bei und profitieren Sie vom Wissen oder von aktiver Hilfe!

B1 Qualität der Zurechnungsfläche

Anforderung: Die Zurechnungsfläche ist eine Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (extensiv genutzte Wiese, wenig intensiv genutzte Wiese, Streueflächen, extensiv genutzte Weide, Waldweide und Hecken, Feld- und Ufergehölze) **oder eine**

Bunt- oder Rotationsbrache. Wenn nur ein Teil der Fläche die Qualitätsstufe II erfüllt (weniger als 0,5 Are pro Baum), so kann der fehlende Teil mit Strukturelementen (B2) vervollständigt werden.

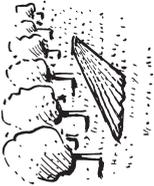
B2 Strukturelemente

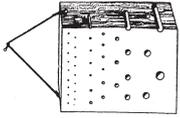
Anforderung: Es braucht mindestens 3 verschiedene Strukturelemente und ab 61 Bäumen in 20er Schritten je ein Strukturelement mehr (bei 10 bis 60 Bäumen 3 Strukturelemente, bei 61 Bäumen 4 Strukturelemente, bei 81 Bäumen 5 Strukturelemente usw.) **aus der Liste auf Seite 3 und 4.**

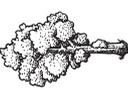
- Die Strukturelemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Baum entfernt sein.
- Maximal die Hälfte aller Strukturelemente dürfen Nisthilfen für Wildbienen und andere Insekten sein.
- Grosse, zusammenhängende, aus mehreren Elementen bestehende Strukturen zählen mehrfach. Beispiel: Eine Hecke mit

einem Steinhaufen und einem Asthaufen ergibt 3 Strukturelemente.

- Elemente, die mehrfach vorhanden sind oder ein Vielfaches der Mindestgrösse aufweisen, dürfen mehrfach gezählt werden. Beispiele: Zwei Bäume mit grossem Umfang oder eine Ruderalfläche mit 8 m² Fläche ergeben je 2 Strukturelemente.
- Es gelten betriebseigene und betriebsfremde Elemente.
- Die Bewirtschaftenden müssen sicherstellen, dass sowohl betriebseigene, als auch betriebsfremde Elemente während der Vertragsdauer bestehen bleiben oder ersetzt werden (Ersatz durch andere Strukturen möglich).

Wassergraben, Tümpel, Teich 	Auflagen gemäss DZV (siehe auch Wegleitung) <ul style="list-style-type: none"> Keine Düngung (auch auf Pufferstreifen), keine Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen von 6 m Tipp <ul style="list-style-type: none"> Für die Anlage gibt es ein Merkblatt beim SVS
Steinhaufen 	Auflagen gemäss DZV (siehe auch Wegleitung) <ul style="list-style-type: none"> Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 4 m² Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen von 3 m Tipp <ul style="list-style-type: none"> Für die Anlage gibt es ein Merkblatt beim SVS
Trockenmauer 	Auflagen gemäss DZV (siehe auch Wegleitung) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens 4 m lang Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen von 0,5 m Tipp <ul style="list-style-type: none"> Für die Anlage gibt es ein Merkblatt beim SVS
Asthaufen 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 4 m² Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen von 0,5 m Tipp <ul style="list-style-type: none"> Für die Anlage gibt es ein Merkblatt beim SVS
Ruderalfläche 	Auflagen gemäss DZV (siehe auch Wegleitung) <ul style="list-style-type: none"> Mindestfläche 4 m² Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen von 3 m Tipp <ul style="list-style-type: none"> Ruderalflächen (kiesig oder sandige Flächen) können angelegt werden.
Offene Bodenfläche 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> Mindestfläche 0,5 Aren Lückiger Bestand (maximal 25 % Bodenbedeckung) Keine chemischen Mittel zur Offenhaltung der Fläche Zusatz-information <ul style="list-style-type: none"> Offener Boden oder ein lückiger Bewuchs vereinfacht den insektenfressenden Vögeln die Nahrungssuche (vgl. Merkblatt Vogelwarte)

Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> Stirnseitige Mindestfläche 0,1 m² Orte: Gut besonnt, regengeschützt, Stirnseite in südöstlicher Richtung Mögliche Materialien: Entrindete und gut gelagerte Hartholzblöcke mit Bohrlöchern, hohle oder markhaltige Pflanzenstängel in Bündeln, morsches Holz, Lehmwände oder ähnliches Als Alternative kann auch ein Hornissenkasten aufgehängt werden Möglichst verschiedene Materialien benutzen! Mehrere Nisthilfen, gut verteilt Bohrlöcher in Hartholzklötzen: Abstand von Loch zu Loch mindestens 2 cm, Durchmesser der Löcher variieren von 3 bis 10 mm, Tiefe der Löcher 5 bis 10 cm Für die Anlage gibt es ein Merkblatt beim SVS Tipps
Baum mit beträchtlichem Totholzanteil 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> Mindestens ein Viertel der Baumkrone oder der ganze Baum ist abgestorben Hohler Baumstamm Infolge von Feuerbrand abgestorbenes Material zählt nicht Zusatz-information <ul style="list-style-type: none"> Abgestorbene Bäume mit Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm sind beitragsberechtigt
Holzbeige 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> Mindestlänge 2 m, Mindestbreite 0,5 m Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen von 0,5 m Muss mindestens 1 Jahr stehenbleiben Bei Abbau während der Verpflichtungsdauer ist Ersatz innert 2 Monaten bereitzustellen Darf an Gebäudewänden stehen
Hecken 	Auflagen gemäss DZV (siehe auch Wegleitung) <ul style="list-style-type: none"> Wenn länger als 5 m und mit mehreren Dornenstraucharten (ohne Brombeere) zählt die Hecke als 2 Strukturelemente Wenn Hecke Zurechnungsfläche ist, gilt sie nicht als Strukturelement Tipp <ul style="list-style-type: none"> Für Zusatzinformationen gibt es eine Broschüre beim SVS, der Vogelwarte und ein Merkblatt bei der AGRIDEA «Hecken – richtig pflanzen und pflegen»

Obstbäume mit grossem Stammumfang 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Stammumfang auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm (Stammdurchmesser: 55 cm)
Einzelbäume 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Höher als 3 m • Baumart: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide Zusatzinformation <ul style="list-style-type: none"> • Bäume mit rissiger Borke (z.B. Eichen) beherbergen viele Kleintiere und sind besonders wertvoll
Einzelbüsche 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m • Alle einheimischen Wildstraucharten inkl. Brombeeren ausser Hasel Zusatzinformation <ul style="list-style-type: none"> • Achtung bei Weissdorn (stark Feuerbrand anfällig) Tipp <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie Sträucher pflanzen, wählen Sie seltene oder dornentragende Arten
Efeubestand auf Baum 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • An Obst- oder Einzelbäumen • Efeu auf halbem Stammumfang und mindestens 2 m hoch
Gestuffer Waldrand mit Dornenbüschen 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 10 m lang • Keine Fichtenwände Zusatzinformation <ul style="list-style-type: none"> • Der mehrere Meter breite, den Bäumen vorgelagerte Mantel mit Sträuchern, Dornenbüschen und krautigen Pflanzen bietet vielen Tieren Unterschlupf und Nahrung

Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen 	Zusatzinformation <ul style="list-style-type: none"> • Ein vielfältiges Blütenangebot und ein lückiger Bestand machen den Obstgarten für viele Tiere attraktiv • Dieses Strukturelement eignet sich bei geringen Baumdichten von 30 bis 60 Bäumen pro Hektare • Bei jungen Bäumen ist die Anlage der Zurechnungsfläche im Unternutzen wenig zielführend, da diese einen erhöhten Nährstoffbedarf aufweisen und pro gedüngtem Baum eine Are von der extensiven Wiese abgezogen werden muss
Gestaffelte Nutzung des Unternutzens 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Unternutzen in mindestens 2 Etappen nutzen (ab 200 Bäumen in 3 Etappen) • Anteil ungenutzt mindestens 25 % • Nutzungsintervall mindestens 4 Wochen • Mähen der Baumscheiben jederzeit möglich • Bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen mit Beiträgen für die Qualitätsstufe II oder NHG-Beiträgen kann der erste Schnitzeitpunkt vorverlegt werden (schriftliche Vereinbarung mit der Fachstelle für Naturschutz)
Mindestens drei Obstbaumarten im Obstgarten 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Eine Art muss mindestens 5 % der gesamten Obstbäume ausmachen (Beispiel: 44 Äpfel-, 3 Kirschen- und 3 Birnbäume) • Obstbaumarten: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nuss, Kastanie, Aprikose, Pflaume, Pfirsich

Weiterführende Dokumente, Adressen und Zusatzinformationen

- Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung, www.agridea.ch, Tel. 052 354 97 00
- Schweizer Vogelschutz SVS/Birdlife Schweiz, www.birdlife.ch, Tel. 044 457 70 20
- Stiftung Fledermausschutz, www.fledermausschutz.ch, Tel. 044 254 26 80
- Schweizerische Vogelwarte Sempach, www.vogelwarte.ch, Tel. 041 462 97 00

Impressum

Herausgeberin: AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau, www.agridea.ch

Autoren: B. Würth, D. Caillet-Bois, AGRIDEA

Fachliche Begleitung, Mitwirkung: R. Benz, AGRIDEA; S. Furrer, Qualinova; M. Graf, NS-Amt ZH; R. Graf, Schweizerische Vogelwarte; H. Heuberger, LW-Amt TG; F.-X. Kaufmann, LW-Amt LU; M. Schaad, SVS; P. Steinmann, BLW; H.-P. Stutz, Fledermausschutz

Rechtliche Grundlagen: Direktzahlungsverordnung (DZV) mit Weisungen, Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Zeichnungen: N. Zaric, Echo – communication nature et paysage, Lausanne; Früchte, N. Posch; Fledermauskasten, M. Buttler-Forster

Layout und Druck: AGRIDEA